

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl S. 333) und des § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl S. 200) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Görlitz -Stellplatzablösesatzung-**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) In der Stadt Görlitz sind nicht herstellbare Stellplätze abzulösen.
- (2) Diese Satzung gilt für die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Gebiet der Stadt Görlitz

### **§ 2 Zonen**

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 49 Abs.2 der SächsBO wird das Gebiet der Stadt Görlitz in 4 Zonen gemäß der Karte über die Zonen vom 30.06.2005 (Anlage 1 der Satzung) eingeteilt.
- (2) Die Zonen werden wie folgt beschrieben:

Die Grundstücke beiderseits der jeweils aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte sind Bestandteil der betreffenden Zone:

#### Zone 1 Stadtzentrum - Kernstadt

Die Zone 1 umfasst folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:  
Berliner Straße zwischen Schulstraße und Postplatz, Salomonstraße (zwischen Berliner Straße bzw. Hospitalstraße und Dresdener Straße)  
Postplatz, Demianiplatz (Nr.9, 10, 14 – 21) Marienplatz, An der Frauenkirche, Struvestraße (zwischen Marienplatz und An der Frauenkirche)

#### Zone 2 Historische Altstadt, Nikolaivorstadt und Innenstadt (teilweise)

Die Zone 2 umschließt die Zone 1 und wird begrenzt von folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten:  
Grüner Graben (zwischen Demianiplatz und Hugo-Keller-Straße), Hugo-Keller-Straße, Nikolaigraben, Hotherstraße, Uferstraße (zwischen Neißstraße und Bergstraße), Bergstraße, Jakob-Böhme-Straße, Elisabethstraße, Bismarckstraße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltkestraße), James-von-Moltke-Straße (zwischen Mühlweg und Gartenstraße), Gartenstraße, Wilhelmsplatz, Augustastraße, Bahnhofstraße (zwischen Augustastraße und Krölstraße), Krölstraße, Otto-Buchwitz-Platz, Luisenstraße, Demianiplatz (außer Nr. 9, 10, 14 – 21).

#### Zone 3 übrige Innenstadt

Die Zone 3 umschließt die Zone 2 und wird begrenzt von folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten:  
Am Stockborn, Finstertorstraße, Große Wallstraße, Bogstraße, Steinweg, Obersteinweg, Schanze, Heilige-Grab-Straße, Kummerau, Jahnstraße, Hohe Straße, Christoph-Lüders-Straße, Cottbuser Straße, Rauschwalder Straße, Brautwiesenstraße, Am Brautwiesentunnel, Lutherstraße Melancthonstraße, Reichertstraße, Frauenburgstraße, Johanna-Dreyer-Straße, Diesterwegstraße, Pestalozzistraße, Fröbelstraße,

Biesnitzer Straße, Arndtstraße, Fichtestraße, Kamenzer Straße, Pomologische Gartenstraße, Fischerstraße, Zittauer Straße (zwischen Fischerstraße und Goethestraße), Goethestraße, Blockhausstraße, Kahlbaumalle, An der Obermühle, Brückenstraße, Heynestraße, Furtstraße, Am Stadtpark, Uferstraße (zwischen Am Stadtpark und Bergstraße), Johannes-Wüsten-Straße

#### Zone 4 übriges Stadtgebiet

Die Zone 4 umschließt die Zone 3 und umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

- (3) Im Zweifelsfall (z. B. Hinterliegergrundstücke, Eckgrundstücke) gilt immer die Zuordnung zur Zone mit dem höheren Geldbetrag zur Ablösung.

### **§ 3**

#### **Geldbetrag je Zone**

- (1) Die Höhe des Geldbetrages zur Stellplatzablösung ermittelt sich aus den Forderungen des § 49 Abs. 2 Satz 2 der SächsBO.
- (2) Der Betrag im Sinne Abs. 1 beträgt je Stellplatz in der
- Zone 1 : 6.000 EUR
  - Zone 2 : 3.500 EUR
  - Zone 3 : 2.000 EUR
  - Zone 4 : 1.500 EUR
- (3) Die Zahlung der geforderten Stellplatzablöse kann nicht vom Nachweis eines konkreten Objekts, für welches der Geldbetrag verwendet werden soll, abhängig gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Ablösegebühren für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in Görlitz vom 28.06.1991, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösegebühren für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in Görlitz (Stellplatzsatzung) vom 21.01.1994 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösegebühren für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in Görlitz (Stellplatzsatzung) vom 03.11.1994 außer Kraft

Görlitz, 30.06.2005

Veröffentlicht im Amtsblatt der  
Kreisfreien Stadt Görlitz

Prof. Dr. Rolf Karbaum  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.